

Übersicht

zu den wesentlichen Änderungen eines

Arbeitsmarktstärkungsgesetzes

Stand: Referentenentwurf v. 12.09.2025

Inkrafttreten: 01.01.2026

- **Aktivrente (§ 3 Nr. 21 EStG):** Einführung eines Steuerfreibetrags bei sozialversicherungspflichtigen (lfd. und einmaligen) Einnahmen aus nichtselbständiger Beschäftigung (§ 19 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EStG) nach Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze bis zur Höhe von 2.000 Euro monatlich (*Aktivrente*). Die Steuerfreiheit gilt unabhängig vom Bezug einer Regelaltersrente. – Ausgeschlossen von der Neuregelung sind u.a. geringfügig Beschäftigte sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. – Der steuerfrei gestellte Arbeitslohn aus der Aktivrente unterliegt dem Progressionsvorbehalt; dies berücksichtigt die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die entsprechenden Einnahmen.
- **Teilzeitaufstockungsprämie (§ 3 Nr. 73 EStG):** Bei dauerhafter Ausweitung der Arbeitszeit Teilzeitbeschäftigter werden zusätzliche einmalige Leistungen des ArbGeb (Sachbezüge oder Zuschüsse), die neben dem Arbeitslohn für die Arbeitszeit-Aufstockung gewährt werden, bis zu 4.500 Euro gestaffelt steuerfrei gestellt (*Teilzeitaufstockungsprämie*). Die Steuerbefreiung ist auf einen Betrag von 225 Euro je Stunde, um die sich die Wochenarbeitszeit dauerhaft erhöht begrenzt. Einigen sich ArbGeb und ArbN bspw. auf eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit von 30 auf 33 Stunden, dann ist eine Prämie bis zur Höhe von 675 Euro steuerfrei. In der Summe kann der ArbGeb maximal 4.500 Euro steuerfrei gewähren. Die Steuerbefreiung umfasst damit bei vollständiger Ausschöpfung des stunden- und aufstockungsbezogenen Betrages von 225 Euro eine Erhöhung um maximal 20 Wochen-Stunden. – Eine Erhöhung der Arbeitszeit ist dauerhaft, wenn die Erhöhung einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten umfasst und innerhalb dieses Zeitraums nicht verringert wird. Wird die Arbeitszeit innerhalb dieses Zeitraums verringert, so entfällt die Steuerbefreiung von Beginn an in voller Höhe. – Die Steuerbefreiung greift auch bei einer im Voraus bestimmten zeitlich begrenzten Teilzeittätigkeit, sofern die Stundenreduzierung vorzeitig beendet wird und die Restlaufzeit der befristeten Arbeitszeitreduzierung zum Zeitpunkt der Arbeitszeiterhöhung nicht weniger als 24 Monate beträgt. – Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn im Zeitpunkt der Erhöhung eine Verringerung der Arbeitszeit innerhalb von 12 Monaten vorausgegangen ist; Ausnahme: Die Herabsetzung der Arbeitszeit wurde vor dem 1. Juli 2025 vereinbart.
- **Überstundenzuschläge (§ 3b Abs. 4 EStG):** Steuerfrei (*nicht* aber beitragsfrei) sind Überstundenzuschläge, die der ArbGeb neben dem Überstundengrundlohn zahlt, soweit sie 25 Prozent des Grundlohns nicht übersteigen; hierbei darf der Überstundengrundlohn den Grundlohn nicht unterschreiten. Als Überstunden gelten alle über die monatliche Normalarbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden. Die monatliche Normalarbeitszeit ergibt sich aus der wöchentlichen Arbeitszeit, die arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage festgelegt worden ist. – Der Überstundenzuschlag kann steuerfrei neben den bereits geltenden steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (SFN) gezahlt werden. Die für die SFN-Zuschläge geltende Begrenzung auf einen maximalen Stundenlohn von 50 Euro findet auch bei der Berechnung des steuerfreien Überstundenzuschlages Anwendung. – Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn der Überstunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten eine Herabsetzung der Arbeitszeit vorausgegangen ist oder der teilzeitbeschäftigte ArbN weniger als 12 Monate bei dem ArbGeb beschäftigt ist; Ausnahme: Die Herabsetzung wurde vor dem 1. Juli 2025 vereinbart bzw. der Arbeitsvertrag wurde vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen. – Der Überstundenzuschlag ist nur dann steuerfrei, wenn die Überstunde tatsächlich geleistet und der Überstundengrundlohn sowie der Überstundenzuschlag tatsächlich gezahlt werden. Überstunden, die durch Urlaub- oder Freizeitgleich ausgeglichen werden, sind nicht begünstigt. ■